



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON



REGLEMENT ÜBER DIE TECHNISCHEN WERKE

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen.....	7
1.1.	Gegenstand, Geltungsbereich	7
1.2.	Allgemeines	7
1.3.	Organisation	7
1.4.	Finanzen	7
1.5.	Aufgaben der Werkkommission	8
1.6.	Bau und Ausbau von Anlagen.....	8
1.7.	Erschliessungspflicht	8
1.8.	Grabarbeiten	8
1.9.	An- und Abmeldung.....	8
1.9.1.	Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug	8
1.9.2.	Projektunterlagen.....	8
1.9.3.	Auftragserteilung.....	8
1.9.4.	Eigentums- und Wohnungswechsel	8
1.9.5.	Auflösung des Bezugsverhältnisses	9
1.9.6.	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen.....	9
1.9.7.	Haftung für Verbindlichkeiten	9
1.10.	Rechnungsstellung und Zahlung.....	9
1.10.1.	Rechnungsstellung.....	9
1.10.2.	Teilrechnungen/Abrechnungen	9
1.10.3.	Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen	9
1.10.4.	Sicherstellung	10
1.10.5.	Zahlungsbedingungen	10
1.10.6.	Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	10
1.10.7.	Ausschluss der Verrechnung von Forderungen.....	10
1.10.8.	Weiterverrechnung	10
1.10.9.	Umgehung der Tarifbestimmungen	10
2.	Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie.....	11
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	11
2.1.1.	Grundlagen und Geltungsbereich	11
2.1.2.	Technische Bestimmungen.....	11
2.1.3.	Abweichende Bestimmungen	11
2.1.4.	Eigentümer / Kunden der EVU	11
2.2.	Kundenverhältnis	12
2.2.1.	Elektrizitätsbezug bei Dritten	12

2.2.2.	Aufnahme Elektrizitätslieferung	12
2.2.3.	Verwendung der Elektrizität.....	12
2.2.4.	Elektrizitätsabgabe an Dritte	12
2.2.5.	Einsicht in Unterlagen	12
2.2.6.	Kostentragung	12
2.3.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung.....	13
2.3.1.	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung.....	13
2.3.2.	Daten- und Signalübertragung	13
2.3.3.	Datenschutz und Datenaustausch.....	13
2.3.4.	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	13
2.3.5.	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	14
2.3.6.	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- anlagen.....	14
2.3.7.	Anspruch auf Entschädigung	14
2.3.8.	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	14
2.3.9.	Personen- oder Brandgefahr	15
2.3.10.	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	15
2.3.11.	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten.....	15
2.3.12.	Haftung bei Kundenverschulden	15
2.4.	Netzanschluss.....	15
2.4.1.	Grundsatz	15
2.4.2.	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	15
2.4.3.	Anschlussgesuche.....	16
2.4.4.	Bewilligungsanforderungen	16
2.4.5.	Besondere Bedingungen und Massnahmen.....	17
2.4.6.	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	17
2.4.7.	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	17
2.4.8.	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	17
2.4.9.	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	18
2.4.10.	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung.....	18
2.4.11.	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	18
2.4.12.	Zugänglichkeit und Zutritt	18
2.4.13.	Erstellung von Anlagen.....	19
2.4.14.	Mitbenützung von Anlagen	19
2.4.15.	Transformatorstationen	19
2.4.16.	Erstellung von privater Transformatorstation	19
2.4.17.	Temporäre Anschlüsse	20

2.4.18.	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	20
2.4.19.	Sorgfaltspflicht und Haftung	20
2.5.	Messeinrichtungen	20
2.5.1.	Eigentum und Einbau	20
2.5.2.	Kostentragung Montage und Demontage.....	20
2.5.3.	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	21
2.5.4.	Unterzähler.....	21
2.5.5.	Prüfung auf Verlangen des Kunden.....	21
2.5.6.	Toleranzen	21
2.5.7.	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	21
2.5.8.	Beanstandung Messeinrichtung	21
2.5.9.	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	22
2.5.10.	Abrechnung bei Fehlern	22
2.5.11.	Elektrizitätsverluste.....	22
2.5.12.	Datenaustausch	22
2.6.	Öffentliche Beleuchtung.....	22
2.7.	Aufstellung.....	22
2.7.1.	Unterhaltsarbeiten	23
2.7.2.	Kostentragung	23
2.8.	Abgrenzung Netzanschluss NE7	24
2.9.	Abkürzungsverzeichnis	25
2.10.	Quellenverzeichnis	29
3.	Reglement über die Abgabe von Wasser	31
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	31
3.1.1.	Zweck und Geltungsbereich	31
3.1.2.	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	31
3.1.3.	Versorgungsgebiet.....	31
3.1.4.	Umfang der Versorgung	31
3.1.5.	Strategische Wasserversorgungsplanung	31
3.1.6.	Qualitätssicherung.....	31
3.1.7.	Bezüger.....	32
3.1.8.	Grundeigentümer	32
3.1.9.	Mieter und Pächter	32
3.2.	Wasserversorgungsanlagen	32
3.2.1.	Versorgungsanlagen	32
3.2.2.	Leitungsnetz, Definitionen	32

3.2.3.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	33
3.2.4.	Hydrantenanlagen	33
3.2.5.	Öffentliche Brunnenanlagen	33
3.2.6.	Beanspruchung von Privatgrund	33
3.2.7.	Schutz der öffentlichen Leitungen	33
3.3.	Hausanschlussleitung	34
3.3.1.	Definition	34
3.3.2.	Erstellung und Kosten.....	34
3.3.3.	Technische Bedingungen.....	34
3.3.4.	Erdung	34
3.3.5.	Erwerb Durchleitungsrechte	34
3.3.6.	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	34
3.3.7.	Unterhalt und Erneuerung	35
3.3.8.	Nullverbrauch	35
3.3.9.	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	35
3.4.	Haustechnikanlagen	35
3.4.1.	Definition	35
3.4.2.	Eigentumsverhältnisse	35
3.4.3.	Haftung	35
3.4.4.	Erstellung/Meldepflicht.....	35
3.4.5.	Technische Vorschriften	36
3.4.6.	Abnahme	36
3.4.7.	Kontrolle	36
3.4.8.	Unterhalt	36
3.4.9.	Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	36
3.4.10.	Wasserbehandlungsanlagen	36
3.4.11.	Frostgefahr	36
3.4.12.	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	37
3.5.	Wasserlieferung.....	37
3.5.1.	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	37
3.5.2.	Einschränkung der Wasserabgabe	37
3.5.3.	Anschlussgesuch.....	37
3.5.4.	Haftung der Bezüger.....	38
3.5.5.	Meldepflicht	38
3.5.6.	Wasserableitungsverbot.....	38
3.5.7.	Unberechtigter Wasserbezug.....	38

3.5.8.	Vorübergehender Wasserbezug.....	38
3.5.9.	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	38
3.5.10.	Abnahmepflicht.....	38
3.5.11.	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	38
3.5.12.	Abnorme Spitzenbezüge.....	39
3.5.13.	Druckverhältnisse.....	39
3.6.	Wassermessung.....	39
3.6.1.	Einbau.....	39
3.6.2.	Plombierung.....	39
3.6.3.	Unterzähler.....	39
3.6.4.	Haftung.....	39
3.6.5.	Standort.....	40
3.6.6.	Technische Vorschriften.....	40
3.6.7.	Ablesung der Messeinrichtung.....	40
3.6.8.	Messung.....	40
3.6.9.	Störungen.....	40
4.	Kanalisationsreglement.....	41
4.1.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.....	41
4.1.1.	Aufgabe der Gemeinde.....	41
4.1.2.	Geltungsbereich.....	41
4.1.3.	Abwasserverband.....	41
4.1.4.	Benützer.....	41
4.1.5.	Projektierungsgrundlage.....	41
4.1.6.	Anspruch Kanalisationserschliessung.....	41
4.1.7.	Lage der Kanäle.....	41
4.1.8.	Inanspruchnahme von Privatgrund.....	42
4.1.9.	Kanalisationskataster.....	42
4.2.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.....	42
4.2.1.	Anschluss- und Abnahmepflicht.....	42
4.2.2.	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht.....	42
4.2.3.	Einzelanschlüsse.....	42
4.2.4.	Gemeinsame private Anschlüsse.....	42
4.2.5.	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen.....	42
4.2.6.	Anschluss von weiteren Leitungen.....	43
4.3.	Art der Abwässer, Entwässerungssysteme.....	43
4.3.1.	Begriff des Abwassers.....	43

4.3.2.	Entwässerungssysteme	43
4.3.3.	Mischsystem	43
4.3.4.	Ableitungsbeschränkungen	43
4.3.5.	Industrielles und gewerbliches Abwasser	44
4.4.	Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	44
4.4.1.	Anpassung an Entwässerungssystem	44
4.4.2.	Zugänglichkeit.....	44
4.4.3.	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen	45
4.4.4.	Materialien	45
4.4.5.	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen.....	45
4.4.6.	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln.....	45
4.5.	Finanzierung	45
4.5.1.	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	45
4.5.2.	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	45
4.6.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle.....	46
4.6.1.	Aufsichtsrecht.....	46
4.6.2.	Bewilligung	46
4.6.3.	Abnahme	46
4.7.	Übergangsbestimmungen	47
4.7.1.	Bestehende Anlagen.....	47
4.7.2.	Delegationskompetenz.....	47
5.	Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen	48
5.1.	Einsprache	48
5.2.	Inkrafttreten: Kanalisationsreglement	48
5.3.	Änderungen.....	48

Auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen wird verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand, Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation der technischen Werke der Politischen Gemeinde Affeltrangen sowie die Beziehungen zwischen den technischen Werken und ihren Bezüglern oder Benützlern. Die Tatsache des Energie- oder Wasserbezuges oder der Benützung der Abwasseranlagen gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Das Reglement wird online publiziert und jedem Bezüglern oder Benützlern (im folgenden Bezüglern genannt) auf Wunsch ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteil- oder Abwasseranlage.

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen der Politischen Gemeinde Affeltrangen mit Wasser oder Energie beliefern, müssen die technischen Werke die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen. Dasselbe gilt sinngemäss für Gebiete der Gemeinde, die ihr Abwasser nicht dem Abwasserverband Lauchetal-Murgtal zuführen.

1.2. Allgemeines

Die technischen Werke Affeltrangen sind zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Affeltrangen mit Energie und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers.

Für die Versorgung mit Gas gilt das Reglement des jeweiligen Anbieters.

Für die Kommunikationsversorgung gilt das Reglement des jeweiligen Anbieters.

1.3. Organisation

Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge und die Rechnungen, genehmigt die Reglemente und wählt die frei zu wählenden Mitglieder der Werkkommission.

Die technischen Werke werden durch eine Werkkommission verwaltet. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten, welcher vom Gemeinderat bestimmt wird, sowie vier weiteren Mitgliedern. Diese werden durch die Gemeindeversammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

1.4. Finanzen

Die technischen Werke führen je eine eigene Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen für das Elektrizitäts- und Wasserwerk sowie die Abwasserentsorgung. Diese haben ihren Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen.

Die einzelnen Werke finanzieren sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren erwachsen dem Bezüglern oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Tarife für den Bezug von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser werden in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

1.5. Aufgaben der Werkkommission

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

1.6. Bau und Ausbau von Anlagen

Die technischen Werke erstellen, unterhalten, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, Wasser oder zur Abnahme von Abwasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

1.7. Erschliessungspflicht

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezüchern für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz einzustehen.

1.8. Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist den technischen Werken rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

1.9. An- und Abmeldung

1.9.1. Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden.

Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend abgestellten Anlagen sind die technischen Werke im Voraus zu verständigen. In jedem Falle sind die Anschlussgesuche oder Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung der betreffenden Objekte an die Werke zu richten und deren Genehmigung abzuwarten.

1.9.2. Projektunterlagen

Bei Gesamtüberbauungen muss den technischen Werken vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Überbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die Werke die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

1.9.3. Auftragserteilung

Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind den Werken vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.

1.9.4. Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind den technischen Werken vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage im Voraus zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zulasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

1.9.5. Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts Anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Meldet sich der Kunde nicht korrekt ab, so bleibt er für Energiebezüge (inkl. Grund- und Leistungspreis) haftbar, auch wenn er nachweislich keine Energie mehr bezogen hat.

Nach dieser Frist können zulasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.

1.9.6. Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlagenteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.

Für den Energieverbrauch, die Grundgebühren und allfällige Gebühren leerstehender Liegenschaften, Wohnungen und Räume sowie unbenutzter Anlagen haftet der Liegenschaftenbesitzer.

1.9.7. Haftung für Verbindlichkeiten

Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Werken bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

1.10. Rechnungsstellung und Zahlung

1.10.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

1.10.2. Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

1.10.3. Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen

Die technischen Werke können vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, können die Werke den Anschluss verweigern.

1.10.4. Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Wertkartenzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Wertkartenzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem einbezahlten Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Wertkartenzähler können von den Werken so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des einbezahlten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrigbleibt.

Die Kosten für Montage und Demontage der Wertkartenzähler gehen zu Lasten des Bezügers.

1.10.5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen belastet werden. Die Werkkommission kann andere Zahlungsbedingungen festlegen, wie z.B. für Grossverbraucher.

1.10.6. Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Nach unbenützttem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventueller Verzugszinsen und Mahngebühren nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.

1.10.7. Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Bezüger gegen die Werke Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energielieferungen nicht zu.

1.10.8. Weiterverrechnung

Bezüger, welche Strom oder Wasser über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen. Zur Weiterverrechnung dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden.

1.10.9. Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Entnahme von Energie oder Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise der Energieversorgungsunternehmung (nachfolgend EVU) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVU angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVU und ihren Kunden.

2.1.2. Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [3] der EVU ergeben.

2.1.3. Abweichende Bestimmungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

2.1.4. Eigentümer / Kunden der EVU

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 2.2.1. dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz EVU nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EVU: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EVU abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVU die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.

- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

2.2. Kundenverhältnis

2.2.1. Elektrizitätsbezug bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EVU ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EVU mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung
- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Die EVU kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EVU als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

2.2.2. Aufnahme Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EVU und Kunde geregelt sind.

2.2.3. Verwendung der Elektrizität

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

2.2.4. Elektrizitätsabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EVU ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Auf die Tarife der EVU dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

2.2.5. Einsicht in Unterlagen

Auf Verlangen der EVU sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

2.2.6. Kostentragung

Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

2.3. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

2.3.1. Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Die EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVU ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

2.3.2. Daten- und Signalübertragung

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EVU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EVU vorbehalten.

Die EVU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

2.3.3. Datenschutz und Datenaustausch

Es gelten die Richtlinien der VDSG [5] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

2.3.4. Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Die EVU liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [6]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die EVU hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die EVU nehmen bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

- i) Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EVU nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

2.3.5. Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüchen, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

2.3.6. Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- anlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EVU Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EVU solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [7] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EVU spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EVU jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EVU auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

2.3.7. Anspruch auf Entschädigung

Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind
- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EVU

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

2.3.8. Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Die EVU ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht
- c) den Beauftragten der EVU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EVU berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Werken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung entstehen können, haften die Werke nicht.

2.3.9. Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVU oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

2.3.10. Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Die EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2.3.11. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVU.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

2.3.12. Haftung bei Kundenverschulden

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

2.4. Netzanschluss

2.4.1. Grundsatz

Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements. Der Gemeinderat kann die Details in den Anhängen regeln.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der EVU sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [9] und die NIN [9].

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EVU bewilligen zu lassen.

2.4.2. Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Einer Bewilligung der EVU bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) bei Leistungsänderung von 3.6 kVA pro Messstelle
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses

- d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt
- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energie-rechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.)
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- i) Energiespeicher
- j) Ladestationen für E-Mobility
- k) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.)
- l) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen

Weiter Details sind in den TAB [10] geregelt.

2.4.3. Anschlussgesuche

Die Gesuche sind auf den von der EVU vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.

Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften der EVU erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weiter Details sind in den TAB [10] geregelt.

2.4.4. Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [10] der EVU entsprechen
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsystem der EVU nicht störend beeinflussen
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [9] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist

im Rahmen der Netzkapazität der EVU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EVU nicht beeinträchtigen.

2.4.5. Besondere Bedingungen und Massnahmen

Die EVU können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen
- d) bei Blindenergiebezügen
- e) zur rationellen Energienutzung
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen
- g) bei Speicheranlagen
- h) Ladestationen für E-Mobility

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [6] und die D-A-CH-CZ [11] nicht eingehalten werden.

2.4.6. Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVU oder deren Beauftragten.

Die EVU erheben für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge ist in der Gebührenordnung geregelt.

2.4.7. Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Die EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt die EVU die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EVU sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

2.4.8. Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVU und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft

- b) bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses

Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der EVU.

2.4.9. Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EVU über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EVU erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EVU oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltungspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EVU haftet der Liegenschaftseigentümer.

2.4.10. Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung

Die EVU legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EVU ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.4.11. Durchleitungsrecht / Entschädigungen

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EVU.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

2.4.12. Zugänglichkeit und Zutritt

Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EVU oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

2.4.13. Erstellung von Anlagen

Die EVU entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) mit mehr als 1'000 A Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Transformatorenstation notwendig. Die EVU ist berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Versorgung von Dritten zu verwenden.

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

2.4.14. Mitbenützung von Anlagen

Die Mitbenützung von Anlagen der EVU ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

2.4.15. Transformatorenstationen

Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EVU ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [13] mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation wird von der EVU und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Die EVU ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EVU an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

2.4.16. Erstellung von privater Transformatorenstation

Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung von über 1'000 kVA haben Anrecht an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.

Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die EVU erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.

Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EVU auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EVU über.

Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVU und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

2.4.17. Temporäre Anschlüsse

Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Die Anschlussleitungen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.

Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

2.4.18. Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen

oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EVU legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die EVU die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVU die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken die EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.4.19. Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

2.5. Messeinrichtungen

2.5.1. Eigentum und Einbau

Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVU oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVU und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVU. Überdies stellt er der EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EVU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2.5.2. Kostentragung Montage und Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [13] in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden

Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [13] in Rechnung gestellt.

2.5.3. Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EVU dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVU gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Die EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2.5.4. Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [14] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

2.5.5. Prüfung auf Verlangen des Kunden

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.

Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EVU festgestellt, so trägt die EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

2.5.6. Toleranzen

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten:

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVU unverzüglich anzuzeigen.

2.5.7. Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der EVU sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVU massgebend.

Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVU oder durch Fernauslesung.

Die EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EVU zu melden.

2.5.8. Beanstandung Messeinrichtung

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

2.5.9. Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVU festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

2.5.10. Abrechnung bei Fehlern

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 2.3.11. dieses Reglements bleibt vorbehalten.

2.5.11. Elektrizitätsverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

2.5.12. Datenaustausch

Die EVU ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

Die EVU ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

2.6. Öffentliche Beleuchtung

Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [17].

In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

Die Gemeinde kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die EVU erledigen lassen.

2.7. Aufstellung

Die EVU ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.

Die EVU ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.

Grundeigentümer haben Schilder der EVU, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.

Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

2.7.1. Unterhaltsarbeiten

Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die EVU oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die EVU informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

2.7.2. Kostentragung

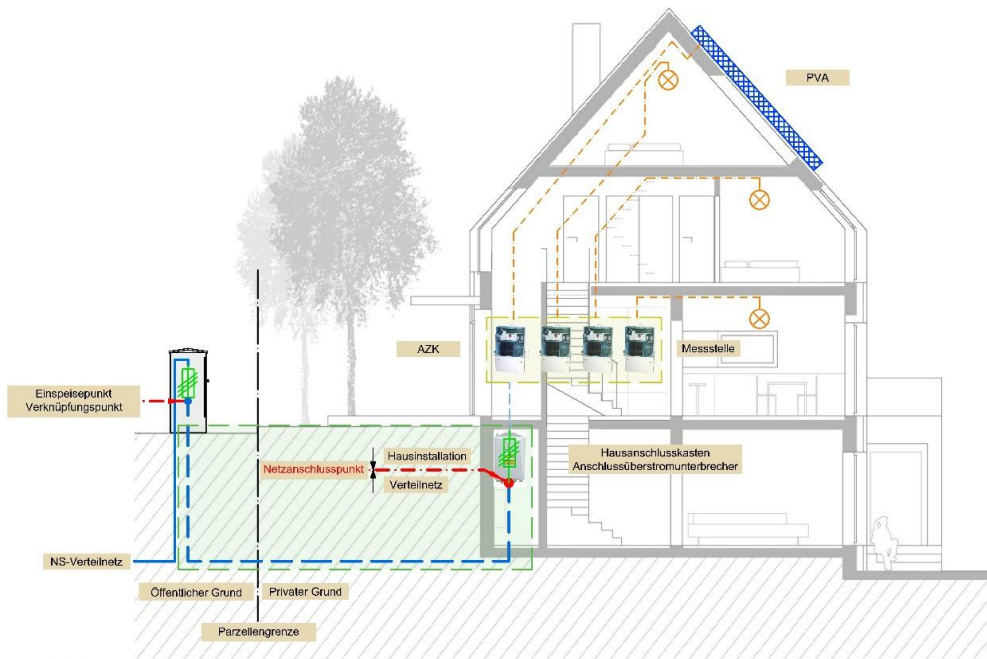
Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Grundeigentümer. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand an die Erstellungskosten sowie das Perimeterverfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften und den Vereinbarungen über die Verteilung der Strassenbaukosten.

Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.



Gemeindestrassen dritter Klasse nach Art. 73 des StrG [18] werden in der Regel nicht beleuchtet. Grundeigentümer können unter Übernahme der Investitionskosten eine öffentliche Beleuchtungsanlage bei der EVU beantragen. Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug trägt die Gemeinde.

Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

2.8. Abgrenzung Netzanschluss NE7



Legende:

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- - - Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- - - Hausleitung
- - - Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgerenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
- ⚡ Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
- ⊗ Verbraucher
- Photovoltaikanlage (PVA)

2.9. Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EVU.
BFE	Bundesamt für Energie.
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage: Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.

EVU	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie.
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung.
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung.
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.

METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS.
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz.
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage.
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz.
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)

Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

2.10. Quellenverzeichnis

- [1] RB 131.1, Gesetz über die Gemeinden, Stand 01.06.2015.
- [2] Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Affeltrangen: www.affeltrangen.ch.
- [3] WWCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), Stand 2018: www.strom.ch.
- [4] SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [5] SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [6] SR 235.11, Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), Stand 16.10.2012: www.admin.ch.
- [7] EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, Stand 01.03.2010: www.electrosuisse.ch.
- [8] NA/EEA-CH, Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015, Stand 2015: www.strom.ch.
- [9] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] NIN, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen, Stand 2015: www.electrosuisse.ch.
- [11] D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen, Stand 2007: www.strom.ch.
- [12] Beitrags- und Gebührenordnung der Technischen Werke Affeltrangen: www.affeltrangen.ch.
- [13] SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Stand 01.01.2019: www.admin.ch.
- [14] Preisblätter, Elektrizität und Systemgebühren vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen, www.affeltrangen.ch.
- [15] SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), Stand 01.01.2013: www.admin.ch.
- [16] RB 210.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Stand 01.10.2018: www.admin.ch.
- [17] SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungskategorie, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, Stand: 2016: www.slg.ch.
- [18] RB 725.1, Gesetz über Strassen und Wege, Stand 01.01.2013.
- [19] RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Stand 01.01.2018.

- [20] SR 734.26, Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), Stand 20.04.2016: www.admin.ch.
- [21] VDE-AR-N 4105, Anwendungsregel: Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Stand 07.2017: www.vde-verlag.de.
- [22] HBSP-CH, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz, Stand 2016: www.strom.ch.
- [23] MC-CH, Metering Code Schweiz, Technische Bestimmung zu Messung und Messdatenbereitstellung, Stand 09.2017: www.strom.ch.
- [24] Anhang 1, Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA): www.affeltrangen.ch.
- [25] Anhang 2, Messvarianten: www.affeltrangen.ch.
- [26] Anhang 4, Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz): www.affeltrangen.ch.
- [27] Anhang 3, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch: www.affeltrangen.ch.
- [28] Ordnung, für die Abgabe elektrischer Energie vom Gemeinderat erlassen: www.affeltrangen.ch.
- [29] Rücklieferungstarif, Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen: www.affeltrangen.ch.
- [30] Anhang 5, Zusätzliche Anforderungen, Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen: www.affeltrangen.ch.
- [31] SR 730.0, Energiegesetz (EnG), Stand 15.05.2018: www.admin.ch.
- [32] SR 730.01, Energieverordnung (EnV), Stand 01.04.2019: www.admin.ch.
- [33] SR 730.010.1, Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV), Stand 02.04.2019: www.admin.ch.
- [34] SR 734.2, Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [35] SR 734.25, Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [36] SR 734.0, Elektrizitätsgesetz (EleG), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [37] ESTI 219, Weisung Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallel- oder im Inselbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz, Stand 01.10.2017: www.esti.ch.
- [38] ESTI 233, Weisung Photovoltaik-Energieerzeugungsanlagen, Stand 01.09.2018: www.esti.ch.

Die Politische Gemeinde Affeltrangen erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) das folgende Reglement.

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen den Werken und den Wasserbezüglern, nachstehend Bezüger genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

3.1.2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Gemäss § 20 WNG (RB 721.8) ist die öffentliche Wasserversorgung Sache der Gemeinde, soweit das WNG bestimmte Aufgaben nicht anderen Stellen überträgt.

3.1.3. Versorgungsgebiet

Die Werke stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Affeltrangen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

3.1.4. Umfang der Versorgung

Die Werke liefern in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Reglements über die Abgabe von Wasser und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Werke können auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die Werke Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Wasserwerke Affeltrangen.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das öffentliche Versorgungssystem darf nur mit der Bewilligung der Werke erfolgen.

3.1.5. Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Werke sind für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet nach § 20 Abs. 2 WNG (RB 721.8) eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Das Projekt bedarf nach § 20 Abs. 2 WNG der Genehmigung des zuständigen Departements des Regierungsrates.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

3.1.6. Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die Werke ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Werke bezeichnen eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

3.1.7. Bezüger

Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird

3.1.8. Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

3.1.9. Mieter und Pächter

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig.

3.2. Wasserversorgungsanlagen

3.2.1. Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Affeltrangen.

3.2.2. Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu dem Bezüger.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den Werken nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

3.2.3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Werke oder deren Beauftragter zuständig.

3.2.4. Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Werke, in Rücksprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die Werke übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Werke.

3.2.5. Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen den Werken. Die Bau-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

3.2.6. Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Werke sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

3.2.7. Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Werken über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Werke verfügen über eine aktuelle und vollständige digitale Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkinformation) und führen diese regelmässig gemäss § 26 Geoinformationsgesetz und RRV Geoinformation nach.

3.3. Hausanschlussleitung

3.3.1. Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

3.3.2. Erstellung und Kosten

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Installationsarbeiten), inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch die Werke oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers. Die Werke bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt der Hauszuleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlussahns und des Wasserzählers.

Die Werke sind berechtigt, ihre internen Aufwendungen gemäss Beitrags- und Gebührenordnung weiter zu verrechnen.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Hat der Bezüger eine Hauszuleitung überpflanzt oder durch spezielle Hartbeläge oder Bauten überdeckt, so gehen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümer.

3.3.3. Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die Werke für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

3.3.4. Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserwerke sind für die Erdung nicht verantwortlich.

3.3.5. Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen den Werken schriftlich bestätigt werden.

3.3.6. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung geht bis und mit Wasserzähler in das Eigentum der Werke über.

3.3.7. [Unterhalt und Erneuerung](#)

Der Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung erfolgt zulasten der Werke.

Der Bezüger ist verpflichtet, von den Werken die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Hauszuleitungen ausführen zu lassen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind den Werken sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- c) nach Erreichen der Lebensdauer

Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 3.3.2.

3.3.8. [Nullverbrauch](#)

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommen die Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die Werke die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 3.3.9.

3.3.9. [Unbenutzte Hausanschlussleitungen](#)

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den Werken zu Lasten der Bezüger bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.

3.4. [Haustechnikanlagen](#)

3.4.1. [Definition](#)

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

3.4.2. [Eigentumsverhältnisse](#)

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

3.4.3. [Haftung](#)

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

3.4.4. [Erstellung/Meldepflicht](#)

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag den Werken melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den Werken umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

3.4.5. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

3.4.6. Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Werke abgenommen werden. Die Werke übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

3.4.7. Kontrolle

Den Organen der Werke ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Werke die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, können die Werke die Mängel auf Kosten der Bezüger beheben lassen, oder die Anschlussleitung abtrennen.

3.4.8. Unterhalt

Die Bezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

3.4.9. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Werke sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Bezüger eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

3.4.10. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

3.4.11. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Bezüger.

3.4.12. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den Werken gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

3.5. Wasserlieferung

3.5.1. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Werke liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Werke sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

3.5.2. Einschränkung der Wasserabgabe

Die Werke können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen

Die Werke sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Werke übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Bezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünschen die Bezüglern die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, tragen sie die Mehrkosten. Die Werke sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Bezüglern.

3.5.3. Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist den Werken ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Für das Gesuch auf Anschluss einer Liegenschaft oder einer Parzelle an die Wasserversorgung sind den Werken folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000
- b) Grundriss Kellergeschoss
- c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierter Umgebung
- d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektierten Terrains.

e) Sanitärprojekt inkl. Strangschema und Belastungswerten (LU)

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, können die Werke einen Hausanschluss verweigern.

Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Anlagen ist ein Gesuch bei den Werken einzureichen.

3.5.4. Haftung der Bezüger

Die Bezüger haften gegenüber den Werken für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

3.5.5. Meldepflicht

Handänderungen sind den Werken frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

3.5.6. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Werke, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

3.5.7. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den Werken ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

3.5.8. Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Werke und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

3.5.9. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist den Werken mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

3.5.10. Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

3.5.11. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Werke. Die Werke sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

3.5.12. Abnorme Spitzenbezüge

In besonderen Fällen, z. B. für Wasserlieferungen an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann die Werkkommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Die Werke sind nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerungen, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt.

Die Werke schliessen die Haftung für Schäden, welche den Bezüchern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

3.5.13. Druckverhältnisse

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage muss von den Werken bewilligt werden.

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse an bestehenden Systemen massgebend verändern und Anpassungen an den Hausinstallationen bedingen (zum Beispiel Einbau eines Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

3.6. Wassermessung

3.6.1. Einbau

Die Messeinrichtung wird von den Werken zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Bezüger.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Werke entscheiden über Ausnahmen.

Die Werke entscheiden über die Art der Messeinrichtung.

Die Werke können zu Lasten des Bezügers die notwendigen elektrischen Installationen verlangen, die eine Fernablesung des Wasserzählers ermöglichen.

3.6.2. Plombierung

Zähler dürfen nur durch Beauftragte der Werke plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr in einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

3.6.3. Unterzähler

Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Die Anschaffung und der Einbau gehen zu Lasten des Bezügers. Die Werke sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung von Unterzählern zu übernehmen.

3.6.4. Haftung

Die Bezüger haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

3.6.5. Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den Werken festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

3.6.6. Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

3.6.7. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung erfolgt in von den Werken zu bestimmenden Zeitabständen. Dem Beauftragten der Werke ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler.

3.6.8. Messung

Die Werke revidieren oder erneuern die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Bezüger die Messgenauigkeit anzweifeln, wird die Messeinrichtung durch die Werke ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernehmen die Werke die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

3.6.9. Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind den Werken sofort zu melden.

4. Kanalisationsreglement

Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Affeltrangen nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen
- Organisationsreglemente des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Affeltrangen

4.1. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

4.1.1. Aufgabe der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Affeltrangen baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

4.1.2. Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

4.1.3. Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

4.1.4. Benützer

Als Benützer im Sinne dieses Reglements wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen. Die Tatsache des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

4.1.5. Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

4.1.6. Anspruch Kanalisationserschliessung

Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

4.1.7. Lage der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die privat finanzierten Leitungen ab und inklusive dem Anschluss an die öffentliche Leitung (Hausanschluss).

4.1.8. Inanspruchnahme von Privatgrund

Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine Verlegung der Leitung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses erfolgen kann. Die Kosten für die Verlegung und den Grundbucheintrag trägt die Gemeinde, sofern es nicht besondere Umstände rechtfertigen, einen Teil der Kosten dem Belasteten aufzuerlegen.

Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

4.1.9. Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster, der auch über die Beitragsveranlagung Auskunft gibt.

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

4.2.1. Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und den zentralen ARAs zuzuführen (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11).

4.2.2. Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG) aufgeführten Art. 12 und 13 finden Anwendung.

Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

4.2.3. Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

4.2.4. Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann unter Einhaltung der entsprechenden Verfahren solche gemeinsamen Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen, sofern sich diese nicht einigen können.

4.2.5. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften unter Ziffer 4.4 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

4.2.6. Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Der Enteignungsweg für den Anschluss öffentlicher Leitungen oder die Übernahme privater Leitungen ins öffentliche Netz bleibt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Enteignung vorbehalten.

4.3. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

4.3.1. Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements versteht man das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GschG).

4.3.2. Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

4.3.3. Mischsystem

4.3.3.1

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Reduziertes Mischsystem

4.3.3.2

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

4.3.3.3

Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention

4.3.3.4

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

4.3.4. Ableitungsbeschränkungen

Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARAs schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr
- e) Öle, Fette, Bitumen und Teere
- f) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen
- g) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung soll, wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

4.3.5. Industrielles und gewerbliches Abwasser

Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

4.4. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

4.4.1. Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem zu beachten und anzuwenden.

4.4.2. Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

4.4.3. Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

4.4.4. Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

4.4.5. Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Sammler und Leitungen müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung des Eigentümers die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten selbst ausführen oder ausführen lassen.

4.4.6. Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 4.3.4 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

4.5. Finanzierung

4.5.1. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA's und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

4.5.2. Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

Auf begründetes Ersuchen kann der Gemeinderat den beitragspflichtigen Grundeigentümern, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Zinsen während maximal acht Jahren stunden. Dies gilt namentlich für unbebaute oder landwirtschaftlich genutzte

Grundstücke oder Grundstücksteile. In jedem Fall fällt die Stundung dahin, wenn das Grundstück überbaut oder veräussert wird. Zur Sicherstellung des Beitrages ist ein Eintrag ins Grundbuch nötig.

4.6. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

4.6.1. Aufsichtsrecht

Der zuständigen Behörde der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

4.6.2. Bewilligung

4.6.2.1

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde der Gemeinde einzuholen.

Gesuchsunterlagen

4.6.2.2

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen, Ein-/Ausläufe und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde der Gemeinde weitere, ergänzende Unterlagen einfordern (z.B. Längenprofile etc.).
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben

Baubeginn

4.6.2.3

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, analog der Baubewilligung.

4.6.3. Abnahme

4.6.3.1

Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken dem Bauamt der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die zuständige Behörde der Gemeinde verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Einmasse

4.6.3.2

Alle erstellten Kanalisationsleitungen ausserhalb von Gebäuden sind vor dem Eindecken auf Kosten des Erstellers vom zuständigen Fachingenieur der Gemeinde aufzunehmen (einzumessen).

Betriebskontrolle

4.6.3.3

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.

Nach Abnahme und Vollendung der Bauarbeiten ist der zuständigen Behörde der Gemeinde ein Ausführungsplan über die Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Spätere Kontrollen

4.6.3.4

Die zuständige Behörde der Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

4.7. Übergangsbestimmungen

4.7.1. Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

4.7.2. Delegationskompetenz

Die Gemeinde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindepersonal oder private Fachstellen zu delegieren.

5. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

5.1. Einsprache

Gegen Verfügungen der Werke und der Werkkommission kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1)

5.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Versionen.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Affeltrangen beschlossen am 22. Januar 2015.

Hans Matthey
Gemeindeammann

Christoph Fey
Gemeindeschreiber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 25. Juni 2015

5.3. Änderungen

Folgende Änderungen wurden von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Affeltrangen am 7. Dezember 2021 beschlossen:

- 1.3 Organisation
- 1.4 Finanzen
- 1.5 Aufgaben der Werkkommission
- 2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

Ursula Klaus
Gemeindepräsidentin

Sandra Schneider
Gemeindeschreiberin

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kanton Thurgau genehmigt am 9. Februar 2022.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. März 2022.